

Rödl & Partner

Chancen ergreifen

Investitionsstandort
Südafrika, Kenia und
Nigeria – ein Vergleich



Marktchancen Afrika

Für Unternehmen, die ihr Geschäft in Afrika aufbauen oder ausdehnen möchten, gehören die Länder Südafrika, Kenia und Nigeria zu attraktiven Standorten. Südafrika ist und bleibt das Afrika-Einsteigerland und Sprungbrett für die gesamte Region. Kenia bietet sich aufgrund der engen Verbindungen und ähnlichen Rahmenbedingungen im ostafrikanischen Raum als regionaler Standort an. Nigeria ist aufgrund seiner enormen Marktgröße und der Reformbestrebungen, das Investitionsklima zu verbessern, ein interessanter Markt.

Für Unternehmen, die diese Märkte für sich entdeckt haben und dort investieren möchten, ist die Gründung einer Tochtergesellschaft der richtige Schritt. Die meist genutzte Gesellschaftsform ist in allen drei Ländern die haftungsbeschränkte Gesellschaft, die einer deutschen GmbH ähnelt. Das ist die (Pty) Ltd in Südafrika, die Private Limited Liability Company in Kenia und die Private Company Limited by Shares in Nigeria. In Südafrika und Kenia ist es möglich, sie als Ein-Mann Gesellschaft zu gründen, wohingegen in Nigeria mindestens zwei Gesellschafter notwendig sind. Auch in Bezug auf die Anzahl der Geschäftsführer sind in Südafrika und Kenia einer ausreichend, in Nigeria sind zwei erforderlich. In allen drei Ländern bestehen (bis auf bestimmte Branchen) keine Beschränkungen in Bezug auf ausländische Gesellschafter oder auch Geschäftsführer. Somit ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft möglich.

Das Mindeststammkapital in Nigeria beträgt grundsätzlich 1.000.000 NGN (rund 2.400 EUR), für den Fall von ausländischen Gesellschaftern aber 10.000.000 NGN. In Südafrika und Kenia besteht kein Mindeststammkapital. Nach einer Reform in Nigeria, kann eine Gesellschaft nun in rund drei bis fünf Tagen gegründet werden. In Südafrika dauert der Vorgang rund zwei Wochen – in Kenia drei bis vier Wochen. Die Körperschaftssteuer für die Gesellschaften beträgt in Südafrika 28% und in Kenia und Nigeria 30%.

In Südafrika und Kenia besteht als Alternative zur Gesellschaftsgründung die Möglichkeit, eine unselbstständige Zweigniederlassung zu registrieren. In Kenia ist eine solche Zweigniederlassung mit 37,5% höher besteuert als eine selbstständige Tochtergesellschaft. In Nigeria besteht nicht die Möglichkeit eine unselbstständige Zweigniederlassung zu gründen.



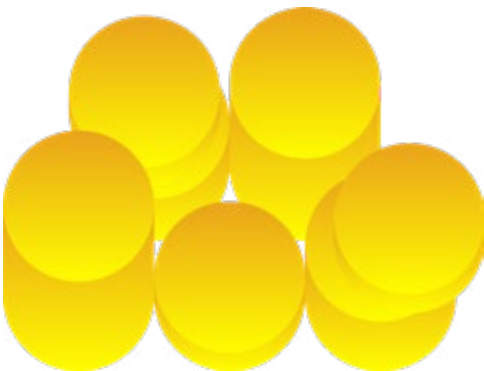
Da erfolgreiche Tochtergesellschaften auch lokale Mitarbeiter anstellen, ist es für ausländische Gesellschaften unabdingbar, sich mit den lokalen arbeitsrechtlichen Regelungen vertraut zu machen.

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag (auch wenn wir solchen immer empfehlen) ist in Südafrika gesetzlich nur für befristete Arbeitsverhältnisse vorgeschrieben. In Kenia ist das umgekehrt und erforderlich, wenn das Arbeitsverhältnis länger als 3 Monate andauert. In Nigeria ist ein schriftlicher Vertrag immer erforderlich.

Seit 2019 besteht in Südafrika ein flächendeckender Mindestlohn von aktuell 20 ZAR (rund 1,2 EUR) pro Stunde. In Kenia existiert auch ein nationaler Mindestlohn, er variiert jedoch abhängig von Berufsgruppen und Regionen. In Nigeria gilt ein monatlicher Mindestlohn in Höhe von 30.000 NGN (rund 73 EUR).

Beim Arbeitnehmerschutz sind in Südafrika besondere Vorschriften zu beachten, aber nur für Geringverdiener. Das sind mitunter Höchstgrenzen für Arbeitsstunden und Vergütungen von Überstunden. Die Höchstwochenarbeitszeit beträgt 45 Stunden. In Kenia sind es 53 Stunden und in Nigeria ist eine solche nicht gesetzlich festgelegt, üblich sind jedoch 40 Wochenstunden.

Ein erfolgreicher Markteintritt mag immer wohl geplant und auf die besonderen Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens zugeschnitten sein. Sehr gern stehen wir Ihnen dabei beratend zu Seite.



Ansprechpartner



Kenia

PENNINAH MUNYAKA
Rechtsanwältin (Kenia)

T +49 6196 7611 4722
penninah.munyaka@roedl.com



Südafrika

ANNA-LENA BECKER
Rechtsanwältin

T +27 21 4182 350
anna-lena.becker@roedl.com



NICOLA LOHREY
Rechtsanwältin,
Avocat à la Cour,
Geschäftsführende Partnerin

T +33 1 5692 3125
nicola.lorey@roedl.com